

Luzern, 2. September 2025

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 254**

Nummer: P 254  
Eröffnet: 09.09.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 02.09.2025 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 926

**Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über den Eintritt in den Kindergarten nicht vor vollendetem fünften Lebensjahr mit regulärer Absolvierung von zwei Kindergartenjahren**

Im Kanton Luzern haben alle Kinder den Anspruch auf zwei Jahre Kindergarten, wovon ein Jahr obligatorisch ist. Das obligatorische Eintrittsalter liegt gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VSG, SRL Nr. [400a](#)) bei fünf Jahren. Kinder, die bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen. Erziehungsberechtigte können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen. Viele Kinder treten denn auch bereits mit vier Jahren vorobligatorisch in den Kindergarten ein. Das vorliegende Postulat regt an, das Eintrittsalter generell auf das fünfte Lebensjahr zu verschieben, zwei Jahre Kindergarten obligatorisch zu erklären und der frühkindlichen Förderung adäquat Rechnung zu tragen, indem die Teilnahme an Spielgruppen gefördert wird. Die freiwillige Möglichkeit, die Kinder vor dem fünften Altersjahr in den Kindergarten zu schicken, soll zugunsten einer Förderung in Spielgruppen eingeschränkt werden.

Der Übergang vom Elternhaus in den Kindergarten stellt eine zentrale Nahtstelle dar. Das Gelingen dieses Übergangs trägt massgeblich zum Verlauf der weiteren Entwicklung eines Kindes bei. Im Postulat wird der Kindergarteneintritt mit vier Jahren kritisiert, weil er den Entwicklungsbedürfnissen und -fähigkeiten dieser Altersgruppe nicht Rechnung trage und die Kinder mit einem nicht altersentsprechenden Setting und Angebot überfordere. Unser Rat teilt die Einschätzung nicht, dass der Lehrplan 21 die spezifischen Bedürfnisse und kognitiven Entwicklungsstufen jüngerer Kinder nicht adäquat berücksichtige. Vielmehr hängt die Ausgestaltung des Unterrichts von der Haltung der Lehrpersonen und der Umsetzung der Lernplaninhalte ab. Für den Kindergarten und die 1. Klasse ist ausdrücklich eine entwicklungsorientierte, spielbasierte Herangehensweise vorgesehen, bei der jedes Kind individuell begleitet wird. Fachunterricht und fächerübergreifende Kompetenzen werden schrittweise über vier Jahre, vom Kindergarten bis zur 2. Klasse, eingeführt. Das freie Spiel hat als zentrales Element der kindlichen Entwicklung einen hohen Stellenwert im Kindergarten sowie in der 1. Klasse. Auch deshalb sieht der Lehrplan 21 für den Kindergarten zwei Jahre und den Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) insgesamt vier Jahre vor.

Dass eine frühe Einschulung gelingen kann, zeigt z. B. der Kanton Tessin. Dort besuchen Kinder bereits ab drei Jahren vorobligatorisch und ab vier Jahren obligatorisch den Kindergarten. Im Tessin macht man mit der frühen Einschulung gute Erfahrungen, dies zeigt sich auch an den hervorragenden PISA-Resultaten. Das Tessiner System der frühen Einschulung, zusammen mit den umfassenden Tagesstrukturangeboten, trägt den individuellen Bedürfnissen der Kinder Rechnung – etwa in Bezug auf die Entwicklung der emotionalen und sozialen Reife, auf die Selbstregulation, das Regelverständnis oder auf das Bedürfnis nach Sicherheit in vertrauten Beziehungen.

Ob der Wechsel in die Volksschule gelingt, kann nicht allein am Alter des Kindes festgemacht werden. Entscheidend sind vielmehr Vorerfahrungen in Gruppen, der Kontakt mit anderen Betreuungspersonen und die schrittweise Gewöhnung an neue Lernumgebungen. Kinder, die solche Erfahrungen bereits im Vorschulalter, zum Beispiel in der Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte machen konnten, bewältigen den Übergang in die Volksschule meist besser. Das wirkt sich auch entlastend auf Lehrpersonen von Kindergärten und Basisstufen aus.

Der Bedarf an frühkindlicher Förderung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Viele Kinder besuchen bereits vor dem Kindertageneintritt eine Betreuungseinrichtung. Das unterstützt die Ablösung von den primären Bezugspersonen und fördert die soziale Integration. Spielgruppen und Kindertagesstätten leisten ergänzend zur elterlichen Betreuung einen wertvollen Beitrag in der Abdeckung der kindlichen Förderbedürfnisse. Es ist zentral, dass Eltern unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund Zugang zu geeigneten Angeboten haben. So kann frühkindliche Bildung und Betreuung einen wirksamen Beitrag zur Chancengerechtigkeit leisten. Zudem ermöglicht eine verlässliche, qualitativ gute Betreuung der Kinder den betreuenden Eltern den Wiedereinstieg in den Beruf, stärkt dadurch die Wirtschaft und wirkt so dem Fachkräftemangel entgegen.

Unser Rat beabsichtigt verschiedene Optionen von möglichen Weiterentwicklungen der Einschulung prüfen zu lassen:

1. Den Eintritt in den Kindergarten mit dem aktuellen Stichtag ins obligatorische Kindergartenjahr beibehalten und den Einstieg ins vorobligatorische Kindergartenjahr bedarfsgerechter und flexibler gestalten.
2. Den Stichtag für das obligatorische Kindergartenjahr um wenige Monate verschieben.
3. Die bestehenden Anforderungen mit weiteren Kriterien ergänzen.
4. Die Frühe Sprachförderung durch die Teilnahme an Spielgruppen vor dem freiwilligen Kindergartenjahr verstärken.

### Ausführungen zu Option 1

Der Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr mit vier Jahren kann gerade für Kinder mit wenig familiärer Unterstützung oder sprachlichen Defiziten entscheidend sein. Sie erhalten Zugang zu gezielter Förderung und einem stabilen pädagogischen Umfeld – was später sowohl die Schule als auch die Familien entlastet. Bisher besteht die Möglichkeit für Eltern, ihr Kind erst nach dem ersten Semester in den Kindergarten eintreten zu lassen. Diese Flexibilisierung könnte noch weiter ausgebaut werden, bspw. ein Eintritt mit vier Jahren ins vorobligatorische Schuljahr mit nur vier Vormittagen und einem Nachmittag; mit fünf Jahren Besuch des obligatorischen Jahrs mit fünf Vormittagen und einem Nachmittag.

Ein Obligatorium von zwei Kindergartenjahren lehnt unser Rat ab. Familien soll es weiterhin freistehen, ihr Kind nur ein Jahr in den Kindergarten zu schicken, wenn sie Betreuung und Förderung eigenständig leisten können. Wenn Kinder jedoch sprachliche, emotionale oder soziale Entwicklungsverzögerungen haben, könnten Eltern, z. B. von Kinderärzten, Kinderärztinnen gezielter auf Spielgruppen aufmerksam gemacht werden.

Die Regierung teilt die Einschätzung, dass die Heterogenität im ersten Zyklus sowohl hinsichtlich des Alters als auch in weiteren Entwicklungsbereichen gross ist. Diese Vielfalt stellt eine Herausforderung für die Schulen dar, die durch eine Anhebung des Eintrittsalters weiter verstärkt würde. Im Sinne von Integration und Chancengerechtigkeit sollten alle Kinder daher bereits mit vier Jahren willkommen sein, ohne dass Fragen der Schulfähigkeit im Vordergrund stehen. Ziel sollte es sein, dass die Schule bestehende Chancenungleichheiten, die möglicherweise in den ersten Lebensjahren der Kinder entstanden sind, verringern kann.

Um allen Kindern unabhängig von ihrem individuellen Entwicklungsstand gerecht zu werden, ist es wesentlich, dass Kindergartenlehrpersonen ihre Erwartungen gegenüber Kindern und Eltern kritisch reflektieren und, wo nötig, anpassen. Im Vordergrund sollte dabeistehen, jedem Kind die Möglichkeit zu geben, den gesamten ersten Zyklus in vier Jahren und im eigenen Tempo zu durchlaufen.

### Ausführungen zu Option 2

Der Stichtag vom 31. Juli wird auch von 19 anderen Kantonen umgesetzt. In 18 Kantonen sind zwei Jahre Kindergarten obligatorisch. Ausnahmen dieser Harmonisierung der Stichtage sind:

- NW, ZG: 28. Februar
- AI: 1. April
- AR: 30. April
- SZ: 31. Mai
- GR: 31. Dezember

Die untenstehende Abbildung zeigt den Anteil der Kinder, die später als mit vier Jahren im Kindergarten starten. Heute treten im Kanton Luzern über 50 Prozent der Kinder nicht mit vier Jahren in den Kindergarten ein. Zumeist weil sie nur das eine, obligatorische Kindergartenjahr absolvieren oder weil sie zwar im Alter von fünf Jahren regulär eintreten, dann aber zusätzlich ein zweites freiwilliges Jahr absolvieren. Damit zeigen sich die verspäteten Einschulungen erst beim Eintritt in die Primarschule. Im Rest der Schweiz bewegt sich der Anteil der Kinder, die nicht mit vier Jahren eintreten, mehrheitlich zwischen 0 bis 20 Prozent.

LUSTAT-Daten zeigen: In den letzten zehn Jahren ist der Anteil siebenjähriger Erstklässler deutlich gestiegen. Das Durchschnittsalter in der 1. Klasse nahm um 10 Prozent zu. Die Behauptung, Jugendliche würden immer früher aus der Schule entlassen, ist damit widerlegt. Im Gegenteil: Im Kanton Luzern sind die Schülerinnen und Schüler beim Schulabschluss eher älter. [Studien](#) zeigen zwar, dass Kinder von einer späteren Einschulung profitieren können. Doch für benachteiligte Kinder mit wenig Anregung und Unterstützung zu Hause oder solche mit Migrationshintergrund gilt das nicht. Ein pauschal höheres Einschulungsalter würde die Chancenungleichheit verschärfen. Aus diesem Grund ist unser Rat dagegen, generell das Eintrittsalter um ein Jahr zu verschieben. Eine Anpassung des Stichtages um wenige Monate kann jedoch geprüft werden.

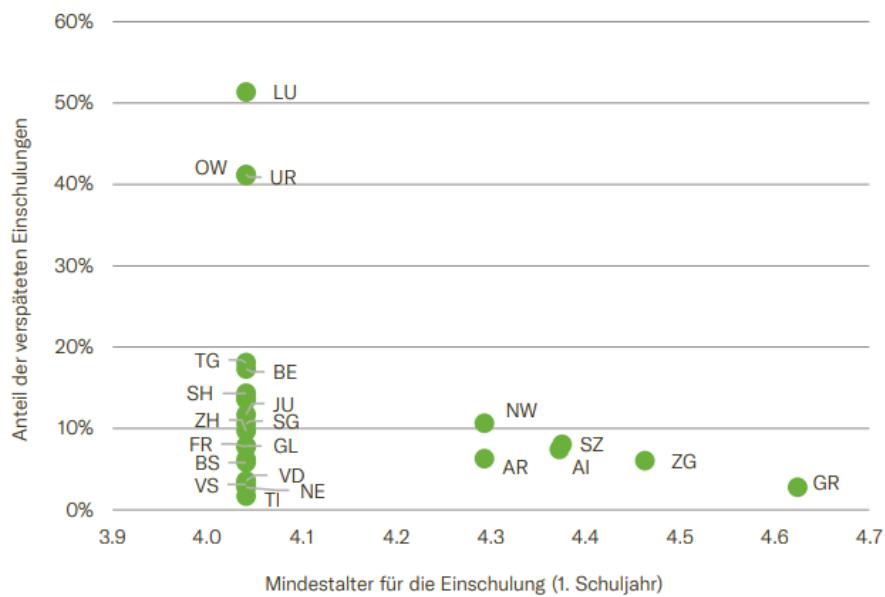


Abbildung: Kindergarteneintritt (Einschulung) und Anteil verspäteter Eintritte in Prozent, 2020/21, Quelle: BFS

### Ausführungen zu Option 3

Wie in der Antwort zum Postulat 102 bereits erwähnt, soll eine Erweiterung der Kriterien zur Aufnahme in den obligatorischen Kindergarten geprüft werden. Eine zu fixe Orientierung an Kriterien oder sie gar als Checkliste zu verstehen, ist nicht sinnvoll, da dadurch das Bild eines «idealen Kindes» entsteht. Ein solch defizitärer Blick trägt wenig zu gelingenden Übergängen bei.

### Ausführungen zu Option 4

Zwar wurden im Kanton Luzern einzelne Massnahmen zur Frühförderung – etwa im Bereich der Sprachförderung – intensiviert, doch sind diese in der Regel freiwillig und liegen in der Verantwortung der Eltern. Das bedeutet, dass nicht alle Kinder erreicht werden. Im Postulat wird gefordert, die Teilnahme an vorschulischer Betreuung zu fördern. Unser Rat erachtet es als prüfenswert, inwiefern eine umfassendere vorschulische Förderung bereitgestellt werden soll. Wenn Kinder mit Förderbedarf bereits vor der Einschulung geeignete Unterstützung erhalten, treten gravierende sprachliche oder soziale Defizite beim Schuleintritt seltener auf. Ein früher Förderzugang kann einen ausgleichenden Effekt haben, wie das Beispiel des Kantons Tessin zeigt. Ein Besuch von Spielgruppenangeboten kann nicht angeordnet werden, auch kann das vorobligatorische Kindergartenjahr für Kinder mit erwähnten Entwicklungsverzögerungen nicht verpflichtend erklärt werden, dafür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, noch wäre dieses Vorgehen verhältnismässig. Allerdings kann angebotsseitig ein Ausbau der Frühförderung geprüft werden. Ein solcher wäre mit höheren Kosten für Gemeinden und Kanton. Bisher entrichtet der Kanton den Gemeinden CHF 650 pro Kind für Spielgruppen mit Sprachförderangeboten. Pro Spielgruppenplatz entstehen jedoch Kosten zwischen CHF 2'000 bis 2'400. Die Kosten des Anteils der Beiträge für Frühe Sprachförderung betrugen 2024 rund CHF 503'000. Bisher haben Kinder die Möglichkeit, einmal pro Woche während 2.5 bis 3 Stunden eine Spielgruppe im Rahmen der Frühen Sprachförderung zu besuchen. Eine Verdopplung oder eine Verdreifachung der Angebote würde zu Mehrkosten von rund MCHF 1 bis 1.5 führen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.